

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10a BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet
‘Photovoltaikanlage Hohestadt Fa. Herrhammer’



Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet 'Photovoltaikanlage Hohestadt Fa. Herrhammer' mit den örtlichen Bauvorschriften ist ein Bauvorhaben zur Aufstellung von Photovoltaik-Modulen im baurechtlichen Außenbereich, der im Flächennutzungsplan der Stadt Ochsenfurt als gewerbliche Fläche dargestellt ist. Der Flächennutzungsplan wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren angepasst. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung geschaffen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung wurde ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs.4 BauGB erstellt. Darin wurde festgestellt, dass für die untersuchten Schutzgüter lediglich geringe Umweltauswirkungen resultieren könnten.

Den Anforderungen des Artenschutzes wurde durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet Rechnung getragen.

Den anderen Schutzgütern wird dadurch Rechnung getragen, dass die gesamte SO-Fläche als extensiv bewirtschaftete Grünfläche zu bewirtschaften ist sowie durch randliche Magerwiesen im Westen, Süden und Nordosten von der umgebenden Landschaft abzapuffern ist. Zur Minderung der Sichtbarkeit ist im Süden und Südosten eine randliche Hecke anzulegen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen die Planumsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig gem. § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 28.07.2023 bis 04.09.2023 sowie durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 13.03.2024 bis 15.04.2024 informiert.

Im Zuge dieser Beteiligungen ging im Zuge der Entwurfsauslage der Einwand eines Grundstücksnachbarn zum geplanten Abstand der baulichen Anlagen zur Flurstücksgrenze und dem dort beginnenden Waldstück ein. Der Einwand wurde mit Verweis auf einen im Vergleich zum Vorentwurf des Bebauungsplans bereits erweiterten und als ausreichend angesehenen Abstand abgelehnt.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 28.07.2023 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen für die geplante Photovoltaik- Freiflächenanlage, insbesondere den Anregungen der Betreiber der angrenzenden Strom-, Gas-, und Wasserleitungen zur Beachtung der Schutz- und Wartungstreifen und Bepflanzung, den Anregungen des Bauernverbandes und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu Nachfolgenutzung und Rückbau, den Anregungen des Landratsamtes Würzburg zu Blendung, elektromagnetischen Feldern, Geräuschkulisse und wasserwirtschaftlichen Belangen wie auch den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege wurden in der weiteren Planung Rechnung getragen.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.03.2024. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wurde überwiegend Rechnung getragen. Den Bedenken des Bauernverbandes zum Abstand zur östlichen Flurgrenze und dem dortigen Waldbestand wurde mit Verweis auf einen ausreichenden Abstand nicht stattgegeben.

Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Die Stadt Ochsenfurt möchte mit der Umsetzung der Photovoltaikanlage einen weiteren Beitrag zur Steigerung des EE- Anteils an der Stromerzeugung leisten. Aufgrund § 2 EEG 2023 liegen die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und sind als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung einzubringen. Die Stadt Ochsenfurt hält daher gegen die Bedenken der Landwirtschaftsbehörden an der Umsetzung einer Photovoltaikfreiflächenanlage am geplanten Standort und in der geplanten Form fest und leistet damit aktiv einen Beitrag zum Klimaschutz und der öffentlichen Sicherheit.

Der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat erfolgte am 25.07.2024.



Ochsenfurt, den 19.03.2026

Erster Bürgermeister Peter Juks